

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**

##### **(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

##### **der Stadt Gundelsheim am Neckar vom 25. November 2015**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim am 13. November 2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

##### **§1 (Änderungen)**

§ 43 Abs. (1) und Abs. (2) - Verbrauchsgebühren - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,62 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,62 Euro.

##### **§ 2 (Änderungen)**

§ 42 Abs. (1) – Grundgebühr - erhält folgende Fassung

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

|                                                                            |        |        |         |         |         |          |
|----------------------------------------------------------------------------|--------|--------|---------|---------|---------|----------|
| Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )                                      | 5      | 12,5   | 20      | 80      | 100     | 150      |
| Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )<br>bzw. Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> ) | 4      | 10     | 16      | 40      | 60      | 150      |
| Euro/Monat                                                                 | 3,90 € | 7,60 € | 10,70 € | 54,50 € | 78,50 € | 158,60 € |

##### **§ 3 (Inkrafttreten)**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gundelsheim, den 14. November 2024  
Bürgermeisteramt

Heike Schokatz  
Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.